

Stellungnahme

Entwurf eines Ergänzungsschreibens zum BMF-Schreiben
"Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen
Währungen und von Token" betreffend die Steuererklärungs-,
Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten
29. August 2022

Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüßen wir die Intention des Gesetzgebers, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Amtsermittlungsgrundsatz der Finanzbehörden und den Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus Aktivitäten mit virtuellen Währungen und Token herzustellen. Leider wird das Ergänzungsschreiben zum BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 (BStBl. I, S.668) diesem Ziel nur unzureichend gerecht.

Es beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die allgemeinen Grundsätze der Mitwirkungspflichten für anwendbar zu erklären wie sie sich aus der Abgabenordnung und den Einzelsteuergesetzen sowie den dazu ergangenen Verwaltungs-
verlautbarungen ergeben. Generell ist das Schreiben daher zu unspezifisch. Es fehlen dezidierte Informationen, wann die Mitwirkungspflichten erfüllt sind. So bleibt es angesichts der vielfach verwendeten Allgemeinplätze weiterhin unklar, welche Form von Datensätzen, Daten und elektronischen Dokumenten für die Finanzverwaltung nutzbar und zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten ausreichend sind. Aufgrund der umfangreichen Transaktionsdatensätze braucht es daher praktikable und klare Leitlinien.

Letztlich belastet das Ergänzungsschreiben allein den Steuerpflichtigen mit der Nachweisführung und räumt den Finanzämtern eine umfassende Schätzungsbefugnis ein. Damit wird der Status quo weitgehend manifestiert, da Steuerpflichtige – wie bisher – nach Möglichkeit sämtliche verfügbare Daten an das Finanzamt senden müssen, in der Hoffnung, dass der zuständige Veranlagungsbeamte/die -beamtin die Nachvollziehbarkeit bejaht.

Benedikt Faupel
Referent Blockchain

T +49 30 27576-410
b.faupel@bitkom.org

Charleen Roloff, LL.M.
Referentin Legal Tech &
Recht

T +49 30 27576-199
c.roloff@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Zu 1. Allgemeines

x1: Hinreichender Nachweis hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen

Im ersten Punkt wird auf § 150 Abs. 2 AO verwiesen, wonach die Angaben in der Steuererklärung nach bestem Wissen und Gewissen zu machen sind. Wenn ein Steuerpflichtiger Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vorgelegt hat und dennoch mit Schätzungen nach § 162 AO rechnen muss, trotz Nachweisen nach § 150 Abs. 2 AO, kann es zu Konflikten mit dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz im Steuerrecht nach Art. 3 GG kommen.

x2: Pauschale Anwendung von § 90 Abs. 2 AO

Unter Punkt x2 wird auf die erweiterte Mitwirkungspflicht gem. § 90 Abs. 2 AO hingewiesen, sobald ein Auslandsbezug des Betreibers, über den die erworbenen bzw. veräußerten virtuellen Währungen oder sonstigen Token gehandelt werden, vorliegt. Die pauschale Anwendung von § 90 Abs. 2 AO im Falle der Nutzung von *Decentralized Exchanges* ist nicht nachvollziehbar und bürdet dem Steuerpflichtigen ohne weitere Erläuterung das Ermittlungs- und Beweisrisiko insoweit auf.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Einfluss des Steuerzahlers begrenzt oder nicht vorhanden sein kann, insbesondere bei ausländischen *Decentralized Exchanges*. Wenn die Nachweisführung außerhalb des Machtbereichs des Steuerpflichtigen ist, darf dies nicht per se zu einer Schätzungsbefugnis durch die Finanzverwaltung führen. Kommunikation und Kooperationsansätze auf Augenhöhe sind reinen Sanktionen und Sanktionsmechanismen vorzuziehen. Vor allem der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach Art. 3 Abs. 1 GG kann den Steuerpflichtigen durch bloße Schätzungen zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen. Ferner stellen sich Fragen zu dem „ausländischen Betreiber“:

- Wo müssten die Daten liegen?
- Wo ist der Ort der Leistung bzw. ist eine solche Beschränkung (nicht) vorgesehen?
- Wo muss die Plattform betrieben sein, um unter den Tatbestand eines „ausländischen Betreibers“ zu fallen?
 - Ist dies stets bei Ländern außerhalb der EU der Fall oder gelten innereuropäische Plattformbetreiber ebenfalls als „ausländische Betreiber“?

Zuletzt ist die Frage, inwieweit *Decentralized Exchanges* pauschal als außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung liegend zu qualifizieren sind, diskussionsbedürftig.

x3: Schätzung der Besteuerungsgrundlage

Die gemachten Punkte unter x3 reduzieren den Ermessensspielraum des Sachbearbeiters erheblich und zwingen ihn, die Steuerbemessungsgrundlage zu schätzen, wenn er der Meinung ist, dass der Steuerpflichtige „keine ausreichenden Angaben“ gemacht hat. Der Begriff „keine ausreichenden Angaben“ ist für eine Feststellung zu vage und muss daher definiert und präzisiert werden. Dem Steuerpflichtigen sollten zumindest die Eckpunkte der von ihm im Einzelfall zu erwartenden Nachweispflicht bekannt sein, um die hieran bei Nichterfüllen geknüpften Konsequenz der Schätzung nach § 162 Abs. 2 AO vermeiden zu können.

Zu 2. Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Betriebsvermögen

x9: Anforderungen an Verfahrensdokumentation und Unveränderbarkeit

Der Hinweis auf die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation bei Einsatz von Spezialsoftware im Betriebsvermögen und die zusätzliche Anforderung der Unveränderbarkeit verhindern die Nutzung die Mehrzahl der am Markt verfügbaren Softwarelösungen.

Diese Softwarelösungen lesen die jeweiligen Transaktionen direkt von den jeweiligen Börsen oder direkt auf der Blockchain über Programmierschnittstellen (APIs) aus. Steuerzahler können ihre Transaktionshistorie auch in einem tabellarischen Format importieren oder einzelne Transaktionen manuell eingeben und Anpassungen bezüglich Art und Wert der Transaktion vornehmen. Diese Veränderbarkeit ist für die korrekte Darstellung der Daten unerlässlich.

Zwar sollten Tätigkeiten unter Verwendung virtueller Währungen und Token selbst nicht anderen Regelungen unterliegen als andere gewerbliche Tätigkeiten. Längerfristig ist es jedoch notwendig, der Verwaltung zu erlauben, Lösungen bereitzustellen, die eine eigene direkte Schnittstelle zu Daten von Steuerpflichtigen bereitstellen oder Daten aus der Blockchain selbst auslesen können. Die Finanzverwaltung sollte erläutern, inwiefern geplant wird, digitale Systeme einzuführen, die große Mengen an Transaktionsdaten automatisch prüfen können.

Zu 3. Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Privatvermögen

x11: Wallet-Bestände als potenziell dienliche Dokumente

Unzureichend sind aus unserer Sicht die Ausführungen zu den Mitwirkungspflichten im Privatvermögen. Weder den Steuerbehörden noch den Steuerpflichtigen bieten sie eine Anleitung zum Umgang mit unüberschaubaren Datenmengen und komplexen Transaktionsmechanismen und -prozessen. Sätze wie „zur Nachweisführung auffordern“ und „zur Schätzung berechtigt“ im Verbund mit langen Listen von Daten und Dokumenten, lassen befürchten, dass die Schätzung durch Finanzbehörden die Regel werden wird. Denn es bleibt völlig unklar, wann die vorgelegten Unterlagen die Angaben der Steuererklärung verifizieren können und der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist und wann die Probleme der Nachvollziehbarkeit auf Seiten der Finanzverwaltung liegen.

Darüber hinaus bestehen deutliche Zweifel, ob diese Mitwirkungspflichten, einschließlich der Einreichung umfangreicher Unterlagen, zumindest für Geschäfte mit virtuellen Währungen und Token eine dem Modernisierungsgesetz widersprechende Belegvorlagepflicht wieder einführen.

Ebenso besteht die starke Besorgnis, dass bei den Finanzämtern und dem Bundeszentralamt für Steuern „Honigtöpfe“ für Daten (insbesondere Wallet-Adressen, Wallet-Bestände) entstehen könnten. Inwiefern diese informationstechnisch ausreichend und unter Berücksichtigung von § 30 AO gesichert werden, ist bislang nicht bekannt.

Die unter x11 aufgelisteten Daten und dazugehörigen Belege, welche den Finanzämtern zur Nachvollziehbarkeit der Angaben des Steuerpflichtigen dienlich sein können, sind im Einzelnen wie folgt zu beurteilen:

- Wallet-Adressen und genutzte (Handels-)Plattformen

Hier sollte zwischen privat verwahrten Wallets und Wallets von Kryptoverwahrern / (Handels-) Plattformen differenziert werden.

Nutzt der Steuerpflichtige Kryptowerte einer Sammelverwahrung eines Kryptoverwahrers, sollte die Wallet-Adresse nicht angegeben werden müssen. Ausreichend sollte in diesem Fall die Angabe der genutzten Handelsplattformen bzw. der Verwahrer sein. Verwahrt ein Kunde seine Kryptowerte selbst, kann er die Wallet-Adresse angeben.

- Wallet-Bestände zum 31.12. des Veranlagungszeitraums und des Vorjahres

Hier sollte für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit bestehen, anstelle des Wallet-Bestandes bei der Nutzung von (Handels-)Plattformen einen Auszug des Bestandes seiner Kryptowerte zum 31.12. zu melden, vergleichbar mit einem Kontoauszug.

- Anschaffungszeitpunkt und Art des Anschaffungsvorgangs sowie Anschaffungskosten in Euro, ggf. mit Angabe des Marktkurses

Der Steuerpflichtige kann den initialen Anschaffungszeitpunkt, die Art sowie die Anschaffungskosten und den Marktkurs nachweisen. Nutzt der Steuerpflichtige einen Dienstleister (Kryptoverwahrung, Sammelverwahrung, Handelsplattformen), könnte dieser Anschaffungskosten in Euro nur für in Euro erworbene Kryptowerte im „Kontoauszug“ nachweisen. Sobald der Steuerpflichtige Kryptowerte direkt einliefert, kann der Dienstleister zwar den Einlieferungszeitpunkt an den Kunden geben, die originären Anschaffungskosten in Euro aber nicht.

- Anschaffungsneben- (z. B. Transaktionsgebühren) und sonstige Kosten (z. B. für die Einrichtung eines Accounts) in Euro

Nutzt ein Steuerpflichtiger einen Dienstleister für die Verwahrung seiner Kryptowerte, können bei Direktkäufen die Anschaffungsnebenkosten ausgewiesen werden. Erfolgt die Einzahlung über eine Direkteinlieferung können die originären Anschaffungsnebenkosten nicht nachgewiesen werden, sondern lediglich die Transaktionsgebühren.

- Summen der Einkünfte nach § 22 Nr. 3 und §§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (Überschreiten der Freigrenzen)

Grundsätzlich sollte die Freigrenze Sache der Privatperson sein. Das Überschreiten der Freigrenze wird bei Einreichung einer Steuererklärung mit den entsprechenden Dokumenten ersichtlich. Denn wird die Freigrenze bei einem Kryptoanbieter nicht überschritten, kann dies dennoch der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige weitere Konten bei anderen Kryptoanbietern hält.

Weitere Punkte:

Schaffung praktikabler Lösungsansätze

Ziel sollte sein, dass durch die Schaffung einheitlicher Standards und die digitalen Werkzeuge die automatisierte Überprüfung vereinfacht und weitläufig genutzt wird. Notwendig wäre in der Zwischenzeit die Einführung der Richtigkeitsvermutung für steuerberatergeprüfte Dokumentationen und die Anerkennung von Steuerreporten aus Softwarelösungen.

Wichtig wäre es auch, von Anfang an die jeweiligen Dienstleister wie Kryptoverwahrer und Plattformen einzubeziehen, um die Verfügbarkeit und die Bereitstellung von Informationen für Steuerpflichtige zu gewährleisten.

Es drängt sich der Schluss auf, dass keine Abstimmung mit den Referaten des BMF, zuständig für die Arbeiten auf OECD- und EU-Ebene erfolgt ist. Denn das Ergänzungsschreiben berücksichtigt keineswegs Synergieeffekte, die sich durch das Crypto-Asset Reporting Framework und die angekündigte Directive on Administrative Cooperation 8 ergeben könnten. Das Zusammenspiel dezidierter Daten und der Kontrollmitteilungen wird aus dem Ergänzungsschreiben nicht ersichtlich.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.